

## Hinweise der Wahlleiterin zur Wahlplakatierung im Rahmen der Kommunalwahlen 2024

Grundsätzlich darf laut Gesetz überall plakatiert werden. Das regelt Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes „Recht auf Meinungsfreiheit“. Doch das gilt nicht für jeden Ort, ähnlich wie eine Demo eine festgelegte Route hat, gilt das auch für Wahlplakate. Weitere wichtige Rechtsgrundlagen bilden Artikel 5 Absatz 3 (Kunstfreiheit) und der Artikel 21 (Parteienprivileg).

### Einschränkungen:

#### Öffentliche Gebäude:

Gebäude, die neutral bleiben müssen, sind jedoch schon mal ausgenommen, also z.B. Schulen inkl. Einfriedung, Rathaus oder Gerichtsgebäude. Auch im Umkreis von Wahllokalen darf nicht plakatiert werden. Hier spricht man auch von einer Bannmeile (10 bis 50 m) um die Gebäude. Da die Stadt Guben diese Bannmeile nicht näher in einer Satzung regelt, wird eine Mindestentfernung von öffentlichen Gebäuden zur Anbringung von Wahlwerbung von 10 m angenommen.

#### Öffentlicher Raum:

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4 - Verkehr zur Lautsprecher- und Plakatwerbung

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/lautsprecher-und-plakatwerbung/>

Auszüge der Allgemeinverfügung:

- a) Vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte (*so auch in Guben*) über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- b) Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht beziehungsweise dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
- c) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
- d) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Absatz 2 StVO wird hingewiesen.
- e) Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- f) Plakattafeln, -träger und -aufsteller müssen standsicher aufgestellt und Plakate ausreichend gesichert werden.
- g) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, sind das Lichtraumprofil und die Verkehrswege freizuhalten.

h) An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig.

Auszug Sondernutzungserlaubnis der Stadt Guben:

Ausgenommen von der Plakatierung ist der Bereich der **Berliner Straße, Frankfurter Straße** sowie **die Promenade am Dreieck**.

Während der Wahlzeit:

**BbgKWahlG § 42**

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.